

**Kommentar zur Teilrevision der Verordnung
über die Gebühren im Zivilstandswesen
(ZStGV)
(Entwurf EAZW vom 28.10.2009)**

Oktober 2009

i. Vorbemerkung

Im Jahre 2004 wurde die elektronische Beurkundung der Zivilstandsereignisse eingeführt. Das Übergangsrecht hat seither an Bedeutung verloren, was zu strafferen Arbeitsabläufen und einer neuen Gebührenstruktur führt. Seit der Vereinheitlichung der früher kantonal geregelten Gebühren im Jahre 1999 ist die Zahl der Zivilstandsämter von ursprünglich etwa 1800 auf noch rund 200 gesunken. Im Rahmen der Professionalisierung der Zivilstandsämter werden die kantonalen Aufsichtsbehörden von teilweise gebührenpflichtigen Kontrollbewilligungen entlastet. Der sinkende Arbeitsaufwand hat Auswirkungen auf die nach einem Halbstundenansatz berechneten Gebühren.

Weil die Personenstandsdaten sowohl für schweizerische als auch für ausländische Staatsangehörige beim zuständigen Zivilstandsamt im System abgerufen werden, entfällt die wiederholte Neubeschaffung gebührenpflichtiger Dokumente zur Vorlage bei den Zivilstandsämtern.

Die bisherige Gebühr für den Zugriff auf die Personendaten im System ist deshalb neu **in der Gebühr für die entsprechende Dienstleistung eingeschlossen**. Ausserdem sind die Gebühren der Teuerung anzupassen (Art. 16 ZStGV).

II. Allgemeine Bestimmungen

Zum Ingress

Aktualisierung der gesetzlichen Grundlagen. Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1974 ist aufgehoben worden.

Zu Art. 1 Grundsätze und Geltungsbereich

Absatz 1: Textbereinigung.

Absatz 2: Erfahrung aus der Praxis rufen nach einem ausdrücklichen Hinweis auf die abschliessende Regelung.

Absatz 3: Entspricht dem bisherigen Absatz 2.

Zu Art. 3 Gebührenfreiheit

Absatz 2: Die bisherige Bestimmung hat für den Zivilstandsdienst keine Bedeutung mehr. Hingegen soll es neu den Kantonen überlassen werden, ob für die Kosten für die Dienstreise zu einem externen Lokal zum Ansatz gemäss Anhang I, Ziffer 13, belastet werden sollen. Die starke Zentralisierung von Zivilstandsämtern (die Zahl wird in absehbarer Zeit deutlich unter 200 sinken) führt in den Kantonen aus politischen Überlegungen vermehrt zur Benützung externer Räume in den Wohngemeinden der betroffenen Personen für die Durchführung der Trauung und die Begründung eingetragener Partnerschaften. Die von Kanton zu Kanton unterschiedlichen Organisationsstrukturen und Bedürfnisse rechtfertigt die Möglichkeit zur Einführung kantonalen Regelungen.

Absatz 3: Ausdrücklicher Verweis auf die geltenden Bestimmungen in der ZStV.

Zu Art. 6 Gebührenzuschläge

Absatz 1: Die Formulierung verbietet eine unerwünschte Kumulierung der Zuschläge. Der Zeitrahmen in Buchstabe b gilt für sämtliche Dienstleistungen mit Ausnahme der Trauungen und der Begründung eingetragener Partnerschaften, welche in Buchstabe c geregelt werden. Sie sind an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen gemäss Bundesrecht untersagt (Art. 72 Abs. 3; 75I Abs. 2 ZStV) und am Samstag zuschlagspflichtig, wenn sie nach kantonalem Rechtstattfinden können

Zu Art. 7 Auslagen

Absatz 1: Textbereinigung

Absatz 3: Einfügung auf Grund der neuen Rechtslage. Betrifft namentlich die sprachliche Vermittlung bei Sprach- und Hörbehinderung.

Zu Art. 8 Kostenvorschlag und Abrechnung

Schriftliche Kostenvoranschläge sind im Zivilstandsdienst nicht sinnvoll und nicht üblich. Auf Anfrage werden Auskünfte über die Gebühren erteilt. Auslagen für Abklärungen und Nachforschungen in speziell gelagerten Fällen haben eine grosse Bandbreite und können kaum abgeschätzt werden.

Zu Art. 12 Inkasso

Absatz 3: Die Gebührenvorschriften im Mahnwesen für die Zivilstandsämter und die kantonalen Aufsichtsbehörden wurden in den Anhängen aufgehoben, weil das Inkasso nach kantonalem Recht erfolgt.

Zu Art. 13 Gebührenerlass oder Gebührenermässigung und Verzicht auf Auslagenersatz

Absatz 1: Es besteht kein Ermessensspielraum, sondern Pflicht zum Erlass und zur Herabsetzung, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind (nicht "können"). Buchstabe b: Textbereinigung.

Absätze 2 und 3: Es besteht ein öffentliches Interesse an der Vollständigkeit und Richtigkeit der Zivilstandsregister. Das Zivilstandsamt trägt beispielsweise die Gebühren für ausländische Todesurkunden, die von der schweizerischen Vertretung im Ausland beschafft werden. Es trägt die Kosten auch bei Uneinbringlichkeit, weil die Beurkundung (Nachführung des Personenstandsregisters) nicht von der Begleichung entstandener Kosten abhängig gemacht werden darf.

III. Gebührenpositionen in den Anhängen

Zu Anhang 1 Dienstleistungen der Zivilstandsämter

Der einleitende Hinweis über die Gebührenfreiheit dient der Klarheit im Zusammenhang mit dem Medienwechsel.

I. Bekanntgabe von Personendaten

Soweit eine Bewilligung für die Bekanntgabe von Personendaten erforderlich ist, ist deren Einholung in der Gebühr inbegriffen.

Zu Ziff. 1. Ausfertigung von Dokumenten gestützt auf das Personenstandsregister

Der Abruf der Daten und die Aufbereitung der Urkunde sind in der Gebühr inbegriffen. Die Gebühren wurden angehoben und der Preisentwicklung angepasst.

Ereignisurkunden und Urkunden über den Personenstand: Geburtsurkunde, Eheurkunde, Todesurkunde, Personenstandsausweis, Heimatschein, Bestätigungen usw. kosten weiterhin gleich viel.

Familienausweis und Partnerschaftsausweis: Erstabgabe oder Ersatz ohne Beurkundungsvorgang sind kostenpflichtig. Der Ersatz nach Änderung des Personenstandes oder der familienrechtlichen Verhältnisse ist kostenfrei.

Ausweis über den registrierten Familienstand: Einfachere und transparente Berechnung der Gebühr ohne Plafonierung. Die Angaben über die Abstammung der Bezugsperson (Namen im Zeitpunkt der Entstehung des Kindesverhältnisses) oder, sofern die Eltern rückerfasst worden sind, die Angaben über die Mutter und den Vater sind nicht zuschlagsberechtigt.

Zu Ziff. 2. Ausfertigung von Dokumenten gestützt auf die in Papierform geführten Zivilstandsregister

Die Beschaffung der Register aus dem Archiv sowie Nachschlagungen in Verzeichnissen sind in der Gebühr eingeschlossen.

Ereignisurkunden und Bestätigungen kosten gleich viel. Dabei ist es unerheblich, auf welche Weise sie ausgefertigt werden (Abschrift oder Ausdruck gespeicherter Daten).

Familienchein: Gleiche Berechnungsregel wie diejenige für den Ausweis über den registrierten Familienstand. Dabei ist es unerheblich, auf welche Weise der Familienchein ausgefertigt wird (Schablonenkopie oder Abschrift des Registerblattes unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften). Die Angaben über die Abstammung der Bezugsperson (Titular oder Titularin) sowie die Angaben über die Ehegattin bzw. den Ehegatten eines Kindes oder der Witwe bei ihrer Wiederverhehlung sind nicht zuschlagsberechtigt.

Hingegen gelten frühere Ehegatten der Bezugsperson, deren Angaben bis zur Auflösung der Ehe nachgeführt worden sind, als zuschlagspflichtige Personen.

Zu Ziffer 2.3:

Die Abgabe einer Fotokopie (oder vollständigen Abschrift) im Hinblick auf eine umfassende Auskunft über die Eintragung in einem Einzelregister ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig; die Fotokopie darf nicht systematisch an die Stelle einer Geburtsurkunde, Eheurkunde oder Todesurkunde gemäss Ziffer 2.1 treten.

In begründeten Ausnahmefällen (beispielsweise auf Verlangen eines Gerichtes) ist die Abgabe einer unveränderten Fotokopie (oder vollständigen Abschrift) eines Blattes des Familienregisters im Hinblick auf eine umfassende Auskunft (beispielsweise über gelöschte Texte oder Angaben in der Fussleiste) möglich. Die vollständige Fotokopie darf nicht systematisch an die Stelle eines Familienscheines gemäss Ziffer 2.2 treten.

II. Entgegennahme von Erklärungen

Der Abruf der Daten, die Aufbereitung der Erklärung und die Beglaubigung der Unterschrift sind in der Gebühr inbegriffen. Die Beschaffung eines Personenstandsausweis entfällt. Die Gebühr für Erklärungen wird vereinheitlicht. Sie entspricht einem Zeitaufwand von etwa einer halben Stunde. Eine Ausnahme bildet bloss die Erklärung betreffend nicht streitige Daten, welche zeitaufwändiger sein kann.

Die Gebühr für die Beurkundung der Anerkennung wird dem seit Einführung der elektronischen Beurkundung vergleichsweise tieferen Arbeitsaufwand angepasst.

Beispiele

Anerkennung

	neu	neu	bisher	bisher
	Ziffer	Betrag	Ziffer	Betrag
Abruf der Daten der Eltern und des Kindes			6.3 (3x)	75
Entgegennahme der Erklärung	5.1	75	7.1	60
Total		75		135

Namensführung

	neu	neu	bisher	bisher
	Ziff.	Betrag	Ziff.	Betrag
Abruf der Daten der erklärenden Person			6.3 (1x)	25
Entgegennahme der Erklärung	4.2	75	8.2	50
Total		75		75

III. Ehe und eingetragene Partnerschaft

Der Abruf der Daten, die Aufbereitung der Erklärung und die Beglaubigung der Unterschrift sind in der Gebühr inbegriffen. Die Beschaffung eines Personenstandsausweis entfällt. Ehe und Partnerschaft sind gebührenmässig gleichgestellt. Ausserdem wurde die Gebührenstruktur vereinfacht und transparenter gestaltet.

Etwas angehoben wurde die Gesamtgebühr, wenn eine der betroffenen Personen die Mitwirkung der schweizerischen Vertretung im Ausland beansprucht, weil das Verfahren mit höheren Umtrieben verbunden ist. Dagegen werden für so genannte Touristenehen keine Gemengsteuern mehr erhoben.

Beispiele

Verlobte mit einem gemeinsamen Kind in der Schweiz

	neu	neu	bisher	bisher
	Ziffer	Betrag	Ziffer.	Betrag
Abruf der Daten der betroffenen Personen			6.3 (3x)	75
Gesuch und Erklärungen beim gleichen Zivilstandsamt	9.1	100	11.1	60
Trauung	11.	75	12.1	50
Familienausweis	1.2	40	5.1	30
Total		215		215

Verlobter in der Schweiz; Verlobte im Ausland

	Neu	neu	bisher	bisher
	Ziffer.	Betrag	Ziffer	Betrag
Abruf der Daten der betroffenen Personen			6.3 (2x)	50
Gesuch und Erklärung in der Schweiz	9.1	85	11.2	40
Erklärung im Ausland	Anh. 3 5,1	75	Anh. 3 4.1	60
Trauung	11.	75	12.1	50
Familienausweis	1.2	40	5.1	30
Total		265		230

Ausländische Verlobte im Ausland

	neu	neu	Bisher	bisher
	Ziffer	Betrag	Ziffer	Betrag
Abruf der Daten der betroffenen Personen nach Aufnahme			6.3 (2x)	50
Prüfung Gesuch aus dem Ausland	9.1	70		
Erklärungen im Ausland	Anh. 3 5.1	75	Anh. 3 4.1	60
Bewilligung der Aufsichtsbehörde	Anh. 2 1	200	Anh. 2 5.1	max. 300
Bewilligung zur Durchführung in schriftlicher Form			11.3	20
Durchführung in schriftlicher Form			11.4	60
Trauung	11.	75	12.1	50
Trauungsurkunde	1.1	30	1.1	25
Total		450		565

Eine Gebühr für die Bewilligung sowie eine weitere Gebühr für die Durchführung der Ehevorbereitung und des Vorverfahrens zur Begründung der eingetragenen Partnerschaft in schriftlicher Form ist nicht mehr vorgesehen, weil sich die Abläufe in der Praxis anders abgespielt haben: die Akten werden aus dem Ausland zur Prüfung übermittelt, ohne dass vorgängig eine Verfahrensbewilligung beantragt wird.

Ist für die Überprüfung ausländischer Dokumente im Hinblick auf die Aufnahme einer Ausländerin oder eines Ausländers in das Personenstandsregister ein hoher Arbeitsaufwand erforderlich, kann eine zusätzliche Gebühr gemäss Ziffer 14 in Rechnung gestellt werden.

IV. Bereinigung von beurkundeten Daten

Die Gebühr richtet sich nach dem Arbeitsaufwand, der sehr unterschiedlich ausfallen kann. Wenn eine Bewilligung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, wird deren Gebühr als Auslage in Rechnung gestellt.

V. Andere Dienstleistungen

Eine Gebühr für die Prüfung von Fällen, in denen ausländisches Recht anwendbar sein könnte, entfällt, weil diese Prüfung von Amtes wegen und in jedem Fall zu erfolgen hat. Kostenvoranschläge sind weder üblich noch besteht dafür ein Bedürfnis. Rechtsauskünfte werden eher von den Aufsichtsbehörden erteilt; Anhang 2 ist auch von Zivilstandsämtern anwendbar.

Ausländische Dokumente werden nach Arbeitsaufwand überprüft, wobei die erste halbe Stunde gebührenfrei ist.

Fotokopien zum eigenen Gebrauch werden gebührenfrei erstellt. Eine Gebühr ist jedoch wie bisher zu entrichten, wenn eine Fotokopie eines Beleges verlangt wird. Wird eine Beglaubigung verlangt, ist dafür eine separate Gebühren zu entrichten.

Zu Anhang 2

Dienstleistungen der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen

Der Gebührenkatalog wird gestrafft; Dienstleistungen, welche in Vertretung des Zivilstandsamtes erbracht werden gemäss Anhang 1 in Rechnung gestellt.

Konkordanztabelle

neu	bisher	Bemerkungen
1,	5.1; 5.2	Pauschalbetrag ersetzt Rahmengebühr; Transparenz
2.	4.	nach Aufwand
3.	2.3	nach Aufwand
4.	8.7.1	nach Aufwand
5.	7.	Die Gutheissung der Beschwerde ist kostenfrei
6	8.6	Die Gebühr kann auch vom Zivilstandsamt erhoben werden
	1.	Bewilligungspflicht als Folge der Professionalisierung aufgehoben
	2.2	Anhang 1 ist anwendbar; siehe Ziffer 4.3
	6.1; 6.2	Anhang 1 ist anwendbar; siehe Ziffern 15 und 16
	8.1; 8.2	Anhang 1 ist anwendbar; siehe Ziffern 19 und 20
	8.4	aufgehoben; kein Bedarf
	8.5	aufgehoben; Mahngebühren nachkantonalem Recht

Zu Anhang 3**Dienstleistungen der schweizerischen Vertretungen im Ausland**

Verbesserung der Transparenz und der Struktur des Gebührenkataloges. Einfügung von zwei neuen Positionen und Anpassung der Gebühren an die Teuerung seit 1999.

Konkordanztabelle

neu	bisher	Bemerkungen
1.1	1.	wie bisher kostenfrei
1.2	1.2	
2.1	2.	wie bisher kostenfrei
3.1; 3.2; 3.3	3.1; 3.2; 3.3	
4.		neu gebührenpflichtig
5.1; 5.2	4.1; 4.4	
5.3	4.3; 4.5	
6.1	4.2	
7.	1.3	
8.		neu; vermuteter Rechtsmissbrauch ist unaufgefordert zu melden
9.	5.	

Zu Anhang 4

Dienstleistungen des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen

Anpassung der Gebühren an die Preisentwicklung seit 1999 und Verbesserung der Struktur des Gebührenkataloges; keine materielle Änderung.

Konkordanztabelle

neu	bisher	Bemerkungen
1.1	1.1 und 3.4	Positionen 1.1 und 3.4 werden zur Vereinfachung fusioniert.
1.2	1.2	
2.1	2.1	
2.2	2.2	
3.	7.1	
4.1	7.2	
4.2	8.	
5.	6.1	neu: auch Gebühr für Beglaubigung.
6.	6.4	
	5.	aufgehoben weil kein Bedarf; das EAZW verfasst keine Gutachten für Privatpersonen; Gebühr wird gegebenenfalls vom BJ gemäss der Verordnung vom 5. Juli 2006 über Gebühren für Dienstleistungen des Bundesamtes für Justiz (GebV-BJ) erhoben.
	6.2	aufgehoben weil kein Bedarf.
	6.3	aufgehoben, weil kein Bedarf.

Ziffer I regelt die kostenpflichtige Mitwirkung des EAZW beim internationalen Dokumentenaustausch. In der Praxis wird die Dienstleistung unterschiedlich beansprucht.

Ziffer 1 regelt die Übermittlung schweizerischer Dokumente zur Verwendung im Ausland:

1.1: Personen, die im Ausland leben, wenden sich an die schweizerische Vertretung, welche die Bestellung dem EAZW übermitteln. Dieses **beschafft** das Dokument direkt beim zuständigen Zivilstandsamt oder bei der zuständigen Behörde, leitet es an die schweizerische Vertretung zur Aushändigung an die Bestellerin oder den Besteller weiter. Das EAZW koordiniert das Inkasso der Gebühren für das Dokument.

1.2: Die **Einholung** von Beglaubigungen steht in engem Zusammenhang mit Ziffer 1.1. Bei Direktbestellung sorgt das Zivilstandsamt oder die kantonale Aufsichtsbehörde für die Einholung der Beglaubigung.

Wird die Dienstleistung vom Zivilstandsamt oder von der Aufsichtsbehörde übernommen, ist, wie bisher, keine Gebühr vorgesehen.

Ziffer 2 regelt die Übermittlung ausländischer Dokumente zur Verwendung in der Schweiz.

2.1: Die **Beschaffung** von Dokumenten aus dem Ausland gestützt auf die Bestellung eines Kantons hat als Dienstleistung an Bedeutung verloren, weil die betroffenen Personen aufgefordert werden, die ausländischen Dokumente selbst zu beschaffen und der zuständigen schweizerischen Vertretung zur Weiterleitung in die Schweiz zu übergeben.

2.2: Die Veranlassung der Übersetzung, Beglaubigung oder Echtheitsüberprüfung wird vom Zivilstandsamt im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Eheschliessungen zunehmend in Anspruch genommen. Die schweizerischen Vertretungen können für die Dienstleistung ebenfalls eine Gebühr erheben (siehe Anhang 3 Ziffer 5.3)

Dienstleistungen gemäss Ziffer 3 bis 6 wie bisher; Gebühr der Teuerung angepasst. Auskunftsgesuche unter Ziffer 4 zusammengefasst.

Entwurf EAZW28.10.2009